



Lesefassung (amtliche Fassung: Amtsblatt für Berlin, Nr.: 29/2026 S. 1832)

**Ausführungsvorschriften
zu § 7 des Berliner Straßengesetzes
hinsichtlich der Richtlinien für den
Entwurf, die konstruktive Ausbildung und
Ausstattung von Ingenieurbauten
(Einführung RE-ING, Abs. 2.1.7 und 2.4.6)**

Bekanntmachung vom 07. Juni 2026

MVKU IV D 1

Telefon: 9025-1433 oder 9025-0, intern 925-1433

Auf Grund des § 27 Abs. 4 des Berliner Straßengesetzes vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2024 (GVBl. S. 614, 618), wird bestimmt:

1. **Die folgenden Abschnitte der „Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING)“, Stand 2025/12** werden für den Geschäftsbereich der Ingenieurbauwerke, für die Berlin Träger der Baulast ist, eingeführt:

- Teil 2 Brücken – Abs. 1 Planungsgrundsätze – 7. Leitungen Dritter an und in Brücken
- Teil 2 Brücken – Abs. 4 Brückenausstattung – 6. Leitungen an und in Brücken

Bei neu abzuschließenden Verträgen sind sie insoweit zum Vertragsbestandteil zu machen. Die genannten Abschnitte der Richtlinie, sowie der zugehörigen Ausführungsvorschriften sind für alle baulichen Maßnahmen, welche die Leitungen betreffen, anzuwenden. Hierzu zählt auch die Neuverlegung von Leitungen sowie die Erneuerung und der Umbau bestehender Leitungen an und in Brücken.

2. **Zu RE-ING, Teil 2 – Abs. 1 – 7. Leitungen Dritter an und in Brücken**

Hinweis zu 7.1 (1):

In der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sind die Kosten für den angeordneten temporären Rückbau und Wiedereinbau von Leitungen zur Durchführung der regelmäßigen, handnahen Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 sowie für Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Abschnitt 7.1 Absatz (3) wird wie folgt gefasst:

„Bei der Planung der Leitungsverlegung sind die Belange des Baulastträgers der Brücke in verkehrlicher, technischer, sicherheitsrelevanter und gestalterischer Hinsicht und der Versorgungsträger zu berücksichtigen. Die Belange der Überwachung und Prüfung der Brücken und Leitungen sind zu beachten. Technische Belange schließen die Belange der Bauwerksunterhaltung und -erhaltung mit ein.

Die Belange der Überwachung schließen auch die Belange des Bauwerksmonitorings mit ein.“

In Abschnitt 7.1 Absatz (5) wird „Straßenbauverwaltung“ durch „Baulastträger der Brücke“ ersetzt.

Abschnitt 7.2 Absatz (2) wird wie folgt ergänzt:

„Wasserführende Leitungen Dritter (ausgenommen Leitungen der Bauwerks-entwässerung) sind in Hohlkästen mit externen Spanngliedern nicht zulässig.“

3. Zu RE-ING, Teil 2 – Abs. 4 – 6. Leitungen an und in Brücken

Abschnitt 6.2.1 Absatz (4) wird wie folgt gefasst:

„Die Regelanordnung im Überbauquerschnitt für die einzelnen Leitungen (hier: Ausstattungs- und Versorgungsleitungen) ist für Platten- und Plattenbalkenquerschnitt in den Bildern 2.4.1 und 2.4.2 dargestellt. Bild 2.4.3 zeigt die entsprechende Darstellung für einen Hohlkastenquerschnitt, wobei hier die dargestellte innen verlegte Wasserleitung für Hohlkästen mit externen Spanngliedern nicht zulässig ist, sofern sie keine Bauwerksentwässerungsleitung ist. Bei stählernen Überbauten ist sinngemäß zu verfahren.“

Hinweis zu 6.2.1, Bild 2.4.3:

Die Verlegung von wasserführenden Leitungen (ausgenommen Leitungen der Bauwerksentwässerung) in Hohlkästen mit externen Spanngliedern ist nicht zulässig und das Bild 2.4.3 dementsprechend bezüglich der Verlegung der Wasserleitung nicht als Regelanordnung anzuwenden.

Abschnitt 6.2.1 Absatz (12) wird wie folgt gefasst:

„Der lichte Abstand der Leitungen von allen Bauwerksteilen soll aus Erhaltungsgründen 50 cm nicht unterschreiten. In Ausnahmefällen ist ein lichter Abstand von 30 cm zulässig, wenn der durch die Leitung beschattete Bereich eine Breite von 50 cm bei einseitiger Zugänglichkeit bzw. 1,0 m bei beidseitiger Zugänglichkeit nicht überschreitet. Es gelten die Außenkanten der Leitungen, Mantel- und Schutzrohre bzw. wenn vorhanden der Wärmedämmung.

Für den lichten Abstand der Leitungen, Mantel- und Schutzrohre bzw. wenn vorhanden der Wärmedämmung untereinander – ausgenommen bei Leitungen der Elektrizitäts-versorgung und bei Fernmeldeeinrichtungen – dürfen 20 cm nicht unterschritten werden.“

Der Abschnitt 6.2.1 Absatz (15) wird wie folgt gefasst:

„Die Kammerwanddurchdringung sollte vermieden werden. Sofern dies nicht möglich ist, sind Kammerwanddurchdringungen wasserdicht auszuführen. Die Leitungen im Bereich der Durchdringungen müssen elastisch gebettet sowie längs- und querverschieblich sein. Außerdem müssen die Durchdringungen mögliche Auflagerverdrehungen für die Leitungen zwangungsfrei zulassen und eine berührungsfreie Lage zwischen Mantel und Leitungsrohr gewährleisten.“

Abschnitt 6.2.2 Absatz (2) wird wie folgt gefasst:

„Aufhängekonstruktionen und ihre Auswirkungen auf das Bauwerk sind nachzuweisen.“

Abschnitt 6.2.2 Absatz (3) wird wie folgt gefasst:

„Für die Aufhängekonstruktion ist nichtrostender Stahl Werkstoff-Nr. 1.4401 oder 1.4571 zu verwenden. Die Bewehrung darf durch Befestigungsmittel nicht beschädigt werden. Ein vorhandener Korrosionsschutz ist bei nachträglichem Anschluss der Aufhängekonstruktion zu schützen und in Abhängigkeit des vorhandenen Beschichtungssystems nach den geltenden einschlägigen Vorschriften funktionsfähig wiederherzustellen.“

4. **Abweichungen von diesen Ausführungsvorschriften** bedürfen der Zustimmung der für den Straßenbau zuständigen Senatsverwaltung.
5. **Die Ausführungsvorschriften** zu § 7 des Berliner Straßengesetzes hinsichtlich der Richtlinie für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (Einführung RE-ING, Abs. 2.1.6 und 2.4.6) / Stand 2019/12) vom 17. Februar 2021 (ABl. Nr.: 8/2021 S. 525) sind mit Ablauf des 09. Juli 2026 nicht mehr anzuwenden.
6. **Diese Ausführungsvorschriften** treten am 10. Juli 2026 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 09. Juli 2031 außer Kraft.